

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum : \_\_\_\_\_

An den  
Kreis Pinneberg  
Fachdienst Umwelt  
-Wasserbehörde-  
Postfach  
25392 Elmshorn

## ANZEIGE

einer Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser

### Anzeigender

Stadt / Amt / Gemeinde: \_\_\_\_\_

### Grundstückseigentümer/In

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort/Straße: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

### Lage des Grundstücks

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_

### Angaben zur Versickerung anfallende Niederschlagswassermengen

Grundfläche des Gebäudes einschl. Dachüberstand in m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

Bedachungsmaterial: \_\_\_\_\_

weitere an die Versickerungsanlage angeschlossene Flächen:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ ; m<sup>2</sup> : \_\_\_\_\_ ; Material: \_\_\_\_\_

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ ; m<sup>2</sup> : \_\_\_\_\_ ; Material: \_\_\_\_\_

Bezeichnung: \_\_\_\_\_ ; m<sup>2</sup> : \_\_\_\_\_ ; Material: \_\_\_\_\_

## Versickerungsanlage

Das Niederschlagswasser wird durch eine

- Rigolen-/Rohrversickerung
- Füllkörperrigole (z.B. Blöcke, Tunnel, Iglu)
- Schachtversickerung

in den Untergrund geleitet.

Der Anzeige ist ein Lageplan 1: 1000 beizufügen, der sämtliche Versickerungsanlagen und die an diese angeschlossenen Flächen ausweist.

**Die Anzeige ist 2 Monate vor Baubeginn einzureichen.**

### Hinweis

Bei der Planung, dem Bau und Betrieb der Versickerungsanlage ist das Arbeitsblatt DWA - A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

---

Ort u. Datum

---

Unterschrift Gemeinde / Amtsverwaltung

### Folgendes ist bei einer Anzeige zu beachten:

Nach den Vorgaben des § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe b Landeswassergesetz (LWG) ist die Einleitung von Niederschlagswasser mittels Versickerung in Rigolen und Schächten erlaubnisfrei aber anzeigepflichtig von:

1. reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung bis zu einer befestigten Fläche von 300 m<sup>2</sup>.

Weitere Voraussetzung ist, dass die jeweilige Einleitung

2. nur außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten und
3. außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes erfolgt.